

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nummer 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung") für bundesrechtlich geregelte Heilberufe

Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer vom 10. Juli 2015

BPtK Klosterstraße 64 10179 Berlin

Tel.: 030 278785-0 Fax: 030 278785-44 info@bptk.de www.bptk.de



## Inhaltsverzeichnis

I.	Vor	bemerkung	. 3
II.	lm l	Einzelnen	. 5
	1.	Artikel 6 Nummer 1	. 5
	2.	Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa	. 7
	3.	Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe c	. 8
	4.	Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe d	. 9
	<b>5</b> .	Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb entfällt bei	
		Verzicht	. 9
	6.	Artikel 6 Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd und	
		Doppelbuchstabe ee	10



## I. Vorbemerkung

Mit dem Gesetz sollen die Regelungen der am 17. Januar 2014 in Kraft getretenen Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nummer 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung") für bundesrechtlich geregelte Heilberufe, die die Humangesundheitsberufe betreffen und die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, in den Berufsgesetzen der Heilberufe und den zugehörigen Verordnungen umgesetzt werden.

Die Richtlinie 2013/55/EU bietet somit den Rahmen der nationalen rechtlichen Umsetzung. Wenn nachfolgend zu diesen Regelungsvorschlägen Stellung genommen wird, soll vorab an die grundlegenden Bedenken erinnert werden, die die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) bereits im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zur Richtlinie vorgebracht hat. Die BPtK hatte seinerzeit die Intention der Europäischen Kommission ausdrücklich begrüßt, die Mobilität von EU-Bürgern durch Erleichterungen bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen zu verbessern. In der Einführung eines partiellen Berufszugangs hat die BPtK jedoch gravierende Risiken für die Gesundheit der Bevölkerung gesehen und gefordert, die Gesundheitsberufe von der Möglichkeit des partiellen Zugangs auszunehmen.

Diese Bedenken bestehen weiterhin. Der partielle Zugang droht etablierte Berufsbilder zu verwässern, was zu einem deutlichen Vertrauensverlust bei den Patienten führen würde. Eine solche Teilzulassung stellt insbesondere im Bereich der Psychotherapie mit Blick auf die notwendigerweise hohen Anforderungen in Bezug auf die Qualifikationen der Gesundheitsberufe und die Transparenz ihrer Qualifikationen eine hohe Gefährdung der Patientensicherheit dar.

Der Referentenentwurf zeigt, dass von den bundesrechtlich geregelten Gesundheitsberufen in Deutschland nur die Psychologischen Psychotherapeuten und



Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten betroffen sein können. Für die anderen Gesundheitsberufe ist der partielle Zugang nicht relevant, da sie entweder der automatischen Anerkennung unterliegen oder der volle Berufszugang durch eine maximal dreijährige Ausgleichsmaßnahme erreicht werden kann.

Nach dem erwarteten Erfüllungsaufwand des Gesetzes ist zwar von einer nur geringen praktischen Relevanz auszugehen, weil derzeit faktisch keine Fallkonstellationen für die Berufe der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinderund Jugendlichenpsychotherapeuten in Deutschland denkbar sind. Die rasanten Entwicklungen bei den Gesundheitsberufen in Europa und zunehmende Aktivitäten in anderen Mitgliedsstaaten, psychischen Erkrankungen zu begegnen, schließen aber nicht aus, dass der partielle Zugang an Bedeutung gewinnen könnte und es dadurch in Deutschland zu einer möglichen Erosion von Qualifikationsstandards in der psychotherapeutischen Versorgung kommt.

Die BPtK hält es für erforderlich, den partiellen Zugang bei den Gesundheitsberufen der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit Verweis auf den Ausnahmetatbestand der Patientensicherheit sowie des Gesundheitsschutzes und damit aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses nicht anzuwenden. Dies steht im Einklang mit der Richtlinie, denn dort wird die öffentliche Gesundheit ausdrücklich als Ausnahmetatbestand bei der Gewährung eines partiellen Zugangs benannt. Sollte diesem Vorschlag nicht gefolgt werden, so ist zwingend erforderlich, die Anforderungen an den partiellen Zugang zu präzisieren.



## II. Im Einzelnen

## 1. Artikel 6 Nummer 1

Mit dieser Regelung soll eine Rechtsgrundlage für einen partiellen Berufszugang zum Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in das Psychotherapeutengesetz eingeführt werden. Dazu wird im allgemeinen Teil der Begründung des Referentenentwurfs ausgeführt, dass die Berufe der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten einziger potentieller Anwendungsfall des partiellen Berufszugangs seien, die praktische Relevanz jedoch äußerst gering sei, weil der Berufszugang in beiden Berufen Deutschkenntnisse auf Muttersprachenniveau voraussetze. Möglicherweise aufgrund dieser Einschätzung fehlt im Referentenentwurf eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob es hinsichtlich eines partiellen Zugangs zum Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zwingende Gründe des Allgemeininteresses geben könnte, die zu einem Ausschluss eines solchen partiellen Zugangs führen müssten. Diese Frage muss jedoch geprüft und im Ergebnis bejaht werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es in Zeiten eines zusammenwachsenden Europas und mit zunehmender Mobilität innerhalb Europas eine Vielzahl von Gründen für das Vorliegen von Deutschkenntnissen auf Muttersprachenniveau geben kann. Zu denken ist nicht nur an Antragsteller aus Österreich, sondern auch an mehrsprachig Aufgewachsene oder an Antragsteller aus Deutschland, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat eine psychotherapeutische Ausbildung und Berufstätigkeit durchlaufen haben.

#### Verzicht auf partiellen Zugang sachgerecht

Tatsächlich stellt eine solche Teilzulassung mit Blick auf die notwendigerweise hohen Anforderungen an die Qualifikationen der Gesundheitsberufe und die Transparenz ihrer Qualifikationen für Patienten eine hohe Gefährdung der Patientensicherheit dar. Eine partielle Berufszulassung könnte in Deutschland die für die psychotherapeutische Versorgung maßgeblichen etablierten Berufsbilder verwässern, was zu einem deutlichen Vertrauensverlust bei den Patienten führen würde. Dass solche Anwendungsfälle heute noch nicht erkennbar sind, bietet an-



gesichts der rasanten Entwicklungen bei den Gesundheitsberufen und den europaweit sehr heterogenen Berufsbildern bei psychotherapeutisch tätigen Berufen keine dauerhafte Sicherheit für die Gesundheit der Bevölkerung.

Vor allem ist die Definition der Ausübung von Psychotherapie nach dem für die Erteilung der Approbation maßgebenden § 1 Absatz 3 PsychThG so eng, dass kein Tätigkeitsfeld vorstellbar ist, das sich objektiv von anderen Tätigkeitsfeldern abgrenzen ließe, ohne den Schutz der öffentlichen Gesundheit, das Leistungsniveau und das Vertrauen der Benutzer in die entsprechenden Ausbildungsnachweise zu gefährden. Insofern unterscheiden sich die Berufe der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erheblich von dem Beruf des "Masseurs und medizinischen Bademeisters", bei dem der Europäische Gerichtshof (EuGH) eine den partiellen Berufszugang ausschließende Regelung für gemeinschaftsrechtswidrig gehalten hat. Denn der Kläger war aufgrund seiner Ausbildung befähigt, bestimmte zum Beruf des Physiotherapeuten gehörende aber von diesem Beruf abtrennbare Tätigkeiten durchzuführen. Ebenso wenig lässt sich der Beruf der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten aufspalten wie der Beruf des Wege-, Kanal- und Hafenbauingenieurs in dem der Entscheidung des EuGH vom 19. Januar 2006 (Az. C-330/03) zugrundeliegenden Fall.

Vor diesem Hintergrund hält es die BPtK für zwingend erforderlich, bei Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit Verweis auf den Erwägungsgrund (7) der Richtlinie 2013/55/EU aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses den partiellen Zugang zu diesen Berufen nicht zur Anwendung zu bringen. In diesem Fall würden folgende Änderungen ersatzlos entfallen:

```
Artikel 6 Nummer 1;
Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe d (hinsichtlich eines neuen Absatzes 3c);
Artikel 6 Nummer 4 Buchstabe b;
Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe b;
Artikel 7 Nummer 4;
Artikel 7 Nummer 5;
```



Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe b;

Artikel 8 Nummer 4 sowie

Artikel 8 Nummer 5.

### Zumindest Klarstellung in der Gesetzesbegründung erforderlich

Wird dieser Argumentation nicht gefolgt, sollten zumindest die Anforderungen an einen partiellen Zugang im Gesetz und in der Begründung weiter präzisiert werden.

In der Begründung sollte zu Artikel 6 Nummer 1 erläutert werden, warum der partielle Zugang ausschließlich bei Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten geregelt werden kann und festgestellt werden, dass zum jetzigen Stand kein Beruf in einem Europäischen Mitgliedsstaat bekannt ist, der unter diese Regelung fallen könnte.

Wenn eine partielle Berufsausübung entgegen unseren oben benannten Bedenken dennoch zugelassen werden sollte, müsste darüber hinaus der neu einzufügende § 1 Absatz 1b PsychThG geändert werden. Dieser verweist auf eine "Beschäftigungsstelle", die weder in der Richtlinie 2013/55/EU, noch in der Richtlinie 2005/36/EG genannt ist. Dies ist auch in der Begründung des Gesetzesentwurfs nicht erläutert. Weil Artikel 4 f. Absatz 5 Seite 3 der Richtlinie 2013/55/EU regelt, dass der Umfang der beruflichen Tätigkeit eindeutig angegeben werden muss, wird vorgeschlagen, die Passage "Hinweis auf die Tätigkeit oder Beschäftigungsstelle" zu ersetzen durch "eindeutigen Hinweis auf den Umfang der beruflichen Tätigkeit(en), hinsichtlich derer der partielle Berufszugang gewährt wurde".

## 2. Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Die Regelung nimmt Bezug auf den Europäischen Berufsausweis. Voraussetzung für einen Europäischen Berufsausweis für die Berufe der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wäre gemäß Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG, dass es signifikante Mobilität oder ein Potential für eine signifikante Mobilität in dem Beruf gibt, ein ausreichen-



des Interesse der betroffenen Interessenträger (Berufsverbände, Kammern) bekundet worden ist und der Beruf oder die Ausbildung für diesen Beruf in einer signifikanten Anzahl von Mitgliedstaaten reglementiert ist.

Dazu ist anzumerken, dass die Europäische Kommission für die Berufe der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten noch keine Durchführungsrechtsakte erlassen hat. Solange hier noch keine Entscheidung und nicht einmal eine Interessensbekundung der betroffenen Berufe auf europäischer Ebene erfolgt ist, besteht kein Handlungsbedarf im Psychotherapeutengesetz.

In der Begründung des Referentenentwurfes wird zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa auch Bezug auf die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen genommen (Seite 106: "Einzelheiten dazu werden in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten geregelt"), ohne dass der Referentenentwurf dann tatsächlich in diesen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen Einzelheiten regelt (bzw. regeln kann). Wird Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa nicht aus dem Referentenentwurf gestrichen, sollte in der Begründung darauf hingewiesen werden, dass noch nicht feststeht, ob es überhaupt einen Europäischen Berufsausweis für die Berufe der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten geben wird.

#### 3. Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe c

Hier ist der Verweis auf § 2 Absatz 2 Satz 8 PsychThG zu entfernen. Der Verweis soll an dieser Stelle lediglich für die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgen. Ein Vergleich mit den Ausbildungsnachweisen wird jedoch nur in den Sätzen 5 bis einschließlich 7 vorgenommen. In § 2 Absatz 2 Satz 8 PsychThG wird das Recht des Antragstellers, zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung zu wählen, geregelt. Ein solches Recht hat ein Antragsteller nach § 2 Absatz 3 PsychThG jedoch nicht. Vielmehr hat er eine Prüfung zu absolvieren, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht. Statt "Absatz 2



Sätze 5 bis 8 gelten entsprechend." muss es also "Absatz 2 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend." lauten.

### 4. Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe d

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass in § 2 Absatz 3b klargestellt werden soll, dass Personen, die lediglich über einen Ausbildungsnachweis auf **Niveau a** der Richtlinie 2005/36/EG verfügen, eine Anerkennung für die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verwehrt wird, weil diese Berufe in Deutschland auf **Niveau e** der Richtlinie liegen.

## 5. Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb entfällt bei Verzicht

Solange es noch keine Interessensbekundungen der beiden betroffenen Berufe gibt und auch die übrigen Voraussetzungen zur Einführung eines Europäischen Berufsausweises nicht feststehen, ist es nicht sachgerecht, den Verordnungsgeber zu Regelungen zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises zu ermächtigen (siehe auch Ausführungen zu Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa). Zumindest wäre es angezeigt, diese Verordnungsermächtigung durch eine nachfolgende Formulierung wie

", nachdem die Europäische Kommission entsprechende Durchführungsrechtsakte für die Berufe der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erlassen hat."

einzuschränken.



# 6. Artikel 6 Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd und Doppelbuchstabe ee

Bei den Änderungen in Doppelbuchstaben dd und ee ist unklar, welche Sätze tatsächlich ersetzt werden sollen. § 9a Absatz 3 PsychThG verfügt bereits bisher über sechs Sätze. Vermutlich sollen mit der Änderung zu Doppelbuchstabe dd Sätze 5 und 6 (und nicht Sätze 4 und 5) neu gefasst werden und mit der Änderung zu Doppelbuchstaben ee der bisherige Satz 6 zu Satz 7 (und nicht Satz 5 zu Satz 6) werden.

Dann würde der bisherige § 9a Absatz 3 Satz 4 PsychThG erhalten bleiben: "§ 2 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass für wesentliche Unterschiede zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleistungserbringers und der nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten geforderten Ausbildung Ausgleichsmaßnahmen nur gefordert werden dürfen, wenn die Unterschiede so groß sind, dass ohne den Nachweis der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten die öffentliche Gesundheit gefährdet wäre." Aus Sicht der BPtK ist das sachgerecht.

Der bisherige Satz 5 widerspricht den Regelungen der Richtlinie 2005/36/EU und dem mit der Änderung zu Doppelbuchstabe dd geänderten Text, sodass nicht anzunehmen ist, dass der bisherige Satz 5 als neuer Satz 6 Bestand haben soll. Da es bereits bisher einen Satz 6 gibt ("Vom Dienstleistungserbringer im Sinne des Absatzes 1 können dabei Informationen über Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht verlangt werden."), der auch weiterhin Anwendung finden sollte, ist davon auszugehen, dass es zu Doppelbuchstabe ee richtig lauten sollte "Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 7.".